

# **Gartenordnung**

**Schrebergarten Stephanskirchen e.V.**

**Heimgartenweg 83071 Stephanskirchen**

**Schrebergartenverein-stephanskirchen@gmx.de**

März 2023

# **Gartenordnung des Schrebergarten Stephanskirchen e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einführung
2. Gender-Passus
3. Allgemeines
4. Kleingärtnerische Nutzung
5. Bewirtschaftung
6. Bauliche Anlagen
7. Spielplatz
8. Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage
9. Gemeinschaftsarbeit
10. Wege
11. Einfriedungen aller Art
12. Grenzbepflanzungen und Anpflanzungen
13. Abfallbeseitigung
14. Pflanzenschutz und Düngung
15. Bodenpflege und Bodenschutz
16. Tier- und Umweltschutz
17. Tierhaltung
18. Wasserversorgung
19. Verkehr
20. Ruhe und Ordnung
21. Winterdienst
22. Haftung
23. Beendigung des Pachtverhältnisses
24. Bewertung bei Pächterwechsel
25. Entschädigung bei Wechsel des Unterpächters
26. Gartenübergabe an den neuen Unterpächter
27. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung
28. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung
29. Verstöße gegen die Gartenordnung und Kündigung
30. Sonstige Bestimmungen
31. Schlussbestimmungen
32. Wichtige Adressen
33. Bankverbindung
34. Homepage

## **1. Einführung:**

Die Gartenordnung ist ein zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens. Was die Satzung für den Verein, das ist die Gartenordnung für die Anlage und den Pachtgarten; Handlungsanleitung, Verhaltenskodex und Gestaltungsordnung, kurz: Das Herz des Zusammenlebens!

Rechtlich gesehen ist die Gartenordnung ein Teil des Pachtvertrages. Sie behandelt alle Belange, die für die Nutzung des Gartens und ein geregeltes Zusammenleben in der Anlage relevant sind, insbesondere natürlich die Rechte und Pflichten, die ein Unterpächter in seinem Garten und der Kleingartenanlage zu beachten hat. Angefangen von der Art der Bewirtschaftung über die erlaubten und unerlaubten baulichen Anlagen, die Einfriedung der Parzelle, den Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln bis hin zum Hausrecht des Verpächters in der Anlage.

Die Gartenordnung ist ein beliebtes Ziel der Kritik:

„Sie legt zu viel fest“, sagen die einen – „ich darf dies nicht und ich darf jenes nicht, ich fühle mich in meiner persönlichen Freiheit eingeschränkt. Die Gartenordnung legt zu wenig fest“, sagen die anderen.

Natürlich gibt es überladene Gartenordnungen mit unsinnigen oder nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen, die eine Entschlackung nötig hätten. Man sollte aber bedenken, dass ein Grundgerüst an Festsetzungen, ein Minimal-Konsens für das gesellschaftliche Miteinander notwendig ist, will man Willkür und Anarchie verhindern. Eine gute Gartenordnung ist eine Gratwanderung:

Sie muss das eine zulassen und das andere unterbinden, so dass im Großen und Ganzen jeder einigermaßen gerecht behandelt wird.

Zum Schluss eine Anregung: Viele Probleme im täglichen Miteinander der Gartler können nicht über Paragraphen der Gartenordnung und auch über kein Gesetz der Welt geregelt werden; sie gehören in den Bereich des menschlichen Miteinanders und sind eine Frage der persönlichen Diskussions- und Streitkultur. Vielleicht sollte man, bevor man sich wegen eines Konfliktes beim Vorstand beschwert oder gleich vor Gericht zieht, erst einmal mit dem Anderen reden und eine friedliche Lösung des Problems suchen. Ganz im Sinne des bayerischen Daseins-Mottos: **Leben und leben lassen!**

Das wäre in der Tat ein Fortschritt.

## **2. Gender-Passus:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Gartenordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **3. Allgemeines:**

- 3.1. Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen, der Genesung, Erholung und Freizeitgestaltung. Kleingärten haben eine soziale Bedeutung. Sie bieten einen privaten Freiraum und stellen einen Ausgleich für die beruflichen Belastungen dar. Sie sollen in erster Linie Familien mit Kindern und Menschen in Wohnungen ohne Garten zur Verfügung stehen. Auf die Berücksichtigung ökologischer Belange ist zu achten und diese sind einzuhalten.
- 3.2. Im folgenden Text wird die Gemeinde Stephanskirchen als „Pächter“ und der Parzellenbesitzer/Mitglied als „Unterpächter“ bezeichnet.
- 3.3. Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Gemeinde Stephanskirchen und dem Schrebergarten Stephanskirchen e.V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Zwischenpachtvertrages.
- 3.4. Grundlage für die Gartenordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Vereinssatzung und der Einzelpachtvertrag. Ferner gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Einzelpachtvertrages und ist für jeden Unterpächter bindend. Generell gilt die Gartenordnung für jedes Mitglied des Schrebergarten Stephanskirchen e.V..
- 3.5. Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein (=Schrebergarten Stephanskirchen e.V.) in seiner Funktion als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder weitergegeben. Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Kleingartenverein zur Kündigung der Mitgliedschaft bzw. des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.6. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

### **4. Kleingärtnerische Nutzung:**

- 4.1. Die durch den Einzelpachtvertrag dem Unterpächter überlassene Kleingartenparzelle dient ausschließlich der im § 1 BKleingG geregelten kleingärtnerischen Nutzung.

- 4.2. Dazu heißt es im § 3 BKleingG: „Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.“ Zusätzlich wurde 1994 dieser Satz in das BKleingG eingefügt: „Dadurch soll die bisherige Entwicklung zugunsten einer zunehmend umweltbewusst gestalteten Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten verstärkt werden.“ (Kommentar, § 3 a BKleingG)
- 4.3. Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (= kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zu Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- 4.4. Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen:
- die Erzeugung von Obst, Gemüse, Salat, Kräuter usw.
  - Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen
  - das Ziehen von kleinwüchsigen Obstbäumen
  - Anpflanzung von Beerensträuchern, Wein usw.
  - Gestaltung eines insekten- und vogelfreundlichem Garten z.B. durch Vogelhäuschen, Insektenhotel, Nistkästen, Totholz-Ecke usw.
  - Anpflanzung von Früh- bzw. Spätblühern
  - Anlegen von Wildblumenbeeten
- 4.5. Die gärtnerische Gestaltung der Parzelle muss sich diesen Begriffsmerkmalen anpassen. Dies hat zur Folge, dass mindestens 33% der Gesamtfläche mit nicht erwerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung abgedeckt werden müssen.  
„Der Kleingarten ist kein Wildgarten. Das Verwildern lassen eines Kleingartens zu dem Zwecke, einen Wild- und Naturgarten anzulegen, stellt keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung dar und rechtfertigt eine ordentliche Kündigung.“ § 9 BKleingG
- 4.6. Monokulturen sind zu vermeiden und eine Vielfalt an Obst- und Gemüseanbau ist erwünscht. Übermäßige Bepflanzung einer Art ist nicht zulässig.
- 4.7. Bei Bäumen und Sträuchern bis zu einer Höhe von 2,00 m beträgt der seitliche Abstand zur Parzellengrenze 0,5 m.

## **5. Bewirtschaftung:**

- 5.1. Die Kleingartenanlage ist nach den Auflagen und Anweisungen des Pächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu pflegen, zu unterhalten und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Unterpächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

- 5.2. Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 4 dieser Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in den Nachbargärten Rücksicht zu nehmen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen müssen vermieden werden. Äste, Zweige, Ausläufer und Wurzeln dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinwachsen oder die Begehbarkeit von Gartenwegen beeinträchtigen.
- 5.3. Bei der Nutzung und Pflege des Gartens sind ökologische Grundsätze besonders zu beachten. Die heimische Flora und Fauna ist zu fördern. Der Kleingarten ist als Lebensraum zu begreifen, in dem der Mensch im Dienste der Natur steht.
- 5.4. Die Nutzung der Parzelle zu Wohnzwecken ist nicht zulässig. Gelegentliche Übernachtungen sind erlaubt. Dauerhaftes Wohnen ist jedoch strengstens untersagt.
- 5.5. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie Automaten und Antennen, auch der gewerbsmäßige Handel mit Waren aller Art sind nicht gestattet. Ausgenommen ist das Werben für Vereinszwecke. Ein Anbringen von Werbetafeln und Banner, die einer Veranstaltung des Vereins dienen, sind hier nicht betroffen. Ebenso ist das Auslegen von Flyern und Handzetteln, das ausschließlich der Werbung einer Veranstaltung des Vereins und der Information der Unterpächter (z.B. Kieselbestellung) dient, erlaubt.
- 5.6. Als Schattenspender für den Laubenvorplatz oder einen Sitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gepflanzt werden. Ein Grenzabstand von 4,00 m ist einzuhalten. Das Anpflanzen eines großwüchsigen Süßkirschenbaumes oder eines Walnussbaumes als Hochstamm ist nicht gestattet. Nadelgehölze aller Art sind verboten.
- 5.7. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen, körperlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten einsetzen.  
Der Vertreter ist mit kompletter Anschrift und Rufnummer dem Vorstand bekannt zu geben.  
Nützt und bewirtschaftet ein Unterpächter seinen Garten länger als 1 Jahr nicht selbst, muss er ihn abgeben. Damit soll eine „stille“ Übergabe der Parzelle an eine Person verhindert werden, die keine Pacht besitzt.

## **6. Bauliche Anlagen:**

### **Gartenlaube:**

- 6.1. Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgeblichen Bestimmungen des BKleingG und der bayerischen Bauordnung.

- 6.2. Im Schrebergarten ist eine Laube/Häuschen in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet § 3 Abs. 2 BKleingG. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.
- 6.3. Für die Errichtung der Gartenlaube bestehen einheitliche Richtlinien:
- die Gartenlaube darf nicht unterkellert werden
  - die Einrichtung einer Feuerstelle z.B. Kamin, sowie fest installierten Heizanlagen jeder Art ist verboten
  - als Baumaterial ist nur die Verwendung von Holz gestattet
  - ein überdachter Freisitz ist erlaubt, er muss mindestens an einer Seite mit der Gartenlaube verbunden sein
- 6.4. Es bleibt dem Unterpächter freigestellt, ob er die Gartenlaube in Eigenleistung, durch eine Firma oder in Fertigbauweise errichtet.
- 6.5. Bei Neubauten darf die vorgeschriebene Grundfläche von 24 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Anbauten dürfen nur zur kleingärtnerischen Nutzung errichtet werden. Dazu muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden: Der Bauwillige wendet sich mit seinem Bauplan (Planskizze mit Angaben von Maßen) an den Vorstand. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich erteilt wurde.  
Mündliche Absprachen sind unwirksam!
- 6.6. Um- und Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Die Arbeiten müssen vor Baubeginn rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung bei dem Vorstand eingereicht werden. Erst nach Genehmigung, in schriftlicher Form des Vorstandes, darf mit den Arbeiten begonnen werden.  
Ausgenommen hiervon sind Auflagen an neue Unterpächter bezüglich Rückbauten. Diese wurden bereits schriftlich, mit Fristsetzung im Übergabeprotokoll festgehalten.
- 6.7. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften kann der Vorstand eine Beseitigung der begonnenen Aufbauten und somit die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die baulichen Anlagen und Errichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen lassen.
- 6.8. Das Betonieren von Fundamenten (Punktfundament) für die Gartenlaube und deren Anbauten ist zulässig. Ansonsten ist das Betonieren strikt verboten. Ausgenommen hiervon sind Spielgeräte, wie z.B. Spielhäuschen. Für diese darf ebenfalls ein Punktfundament verwendet werden.  
Für Wege und andere Aufbauten wie Gewächshäuser, Tomatenhäuser, Hochbeete usw. ist ein Betonieren von Fundamenten aller Art nicht zulässig.

Bei der Auswahl der Materialien für Terrassen und Gartenwegen ist den natürlichen Materialien Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind; Holz, Ziegelsteine, Kieselsteine, unbehandelte Holzhäcksels, Rasenwege usw.. Großflächiges Pflastern in einer Parzelle widerspricht dem Charakter eines Schrebergartens. Sie darf eine Fläche von 33% der Parzellengröße nicht überschreiten.

- 6.9. Unterkellerungen aller Art der Gartenlaube und deren Anbauten sind nicht zulässig. Der Anschluss an das Strom-, Fernmelde- und Gasnetz, an die Fernwärme und Abwasserkanalisation ist nicht zulässig.
- 6.10. Campingtoiletten sind grundsätzlich erlaubt. Die Entsorgung der Flüssigkeiten darf nicht über die Vereinstoiletten oder andere Kanalzugänge auf dem Vereinsgelände und Parkplatz erfolgen, sondern ist vom Eigentümer der Campingtoiletten anderweitig durchzuführen.
- 6.11. Durch eine Entsorgung über unsere Vereinstoiletten würden die Bakterien in unserer Anlage vernichtet werden und so die Reinigung des Abwassers in der Anlage nicht mehr funktionieren.
- 6.12. Die Nummer der Parzelle ist gut sichtbar anzubringen.

### **Gewächshäuser:**

- 6.13. Ein freistehendes Gewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.
- 6.14. Der schriftliche Antrag auf Erstellung eines Gewächshauses muss vor Beginn der Arbeiten mit einer Skizze der Parzelle inkl. dem Aufstellungsort des Gewächshauses eingereicht werden. Erst nach der Genehmigung (und einem evtl. geführten Gespräch bei einem Vor-Ort-Termin) darf mit der Errichtung des Gewächshauses begonnen werden.
- 6.15. Die Höhe des Gewächshauses darf 2,50 m nicht überschreiten, gemessen vom Erdreich.
- 6.16. Das Gewächshaus darf eine Fläche von max. 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Größere Gewächshäuser werden nicht genehmigt.
- 6.17. Ein Grenzabstand von 1,00 m zur Nachbarparzelle muss eingehalten werden.  
Schattenbildung zur Nachbarparzelle ist zu beachten.  
Grenzbebauungen mit Fundamenten bzw. Sockeln sind nicht zulässig.

### **Hochbeete:**

- 6.18. Hochbeete sind genehmigungsfrei.  
Die Größe eines Hochbeetes wird auf max. 4 m<sup>2</sup> begrenzt. Das Dach des Hochbeetes darf (vom Boden aus gemessen) max. 2,20 m hoch sein.
- 6.19. Der Abstand zur Nachbarparzelle beträgt 1,00 m. Ebenso ist auf Schattenbildung zu achten.
- 6.20. Holz als Baumaterial wird vorgezogen und empfohlen. Wenn anderes Material als Holz wie z.B. Beton, Plastik, Blech usw. verwendet werden soll, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Der Unterpächter darf erst nach schriftlicher Genehmigung mit dem Bau beginnen.



- 6.21. Empfehlung zum Aufbau des Hochbeetes:
- die unterste Schicht besteht aus gröberem Holz- und Heckenrückschnitten (keine Thujen oder Nadelgehölze!)
  - die nächste Schicht aus dünneren Holzrückschnitten z.B. Reisig
  - danach ggf. umgedrehte Rasennarben z.B. vom Abstechen des Aufstellungsorts
  - darüber eine Schicht unverrotteter Kompost
  - als vorletzte Schicht eine gute Erde z.B. Mutterboden von einem Aushub
  - zu guter Letzt kompostierte Erde
- 6.22. Eine Befüllung mit Bauschutt, Steinen, Kieselmischungen usw. ist nicht gestattet. Außerdem erfüllt dies auch nicht das Prinzip eines Hochbeetes, das zum größten Teil von dem stattfindenden Gärungsprozess profitiert.

### **Teiche/Feuchtbiotope:**

- 6.23. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von max. 8 m<sup>2</sup> einschließlich eines flachen Randbereichs zulässig. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m zu begrenzen.
- 6.24. Alle Teiche jeglicher Art sind entweder mit Lehm-, Ton- oder Folienabdichtungen zu bauen. Beton oder betonähnliche Materialien sind nicht zulässig.
- 6.25. Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Die Sicherung und Verantwortung für das Feuchtbiotop obliegt dem Unterpächter der Parzelle.

### **Sonstige bauliche Anlagen:**

#### **Windschutzblenden, Sichtschutz, Pergolen:**

- 6.26. Diese sind genehmigungsfrei.  
An die vorgegebenen Abstände, sowie maximale Höhe muss sich gehalten werden. Ebenso muss auf die Schattenbildung zur Nachbarparzelle geachtet werden.

#### **Tomatenhäuser, Tomatendächer, Folienhäuser:**

- 6.27. Diese sind genehmigungsfrei.  
Tomatenhäuser werden meist selbst gebaut. Auch hier muss sich an die Abstandsangaben (1 m zur Nachbarparzelle), sowie die maximalen Höhenangaben (max. 2,20 m v. Boden aus gemessen) gehalten werden.

#### **Gemauerter Grill:**

- 6.28. Dieser ist genehmigungsfrei.  
Die maximale Höhe ist auf 2,50 m beschränkt. Der Standort muss mit Bedacht ausgewählt werden um den Parzellennachbarn wegen auftretender Rauchentwicklung nicht zu stören.  
Ebenso ist der Erbauer an die immer aktuellen Brandschutzbestimmungen und die sich daraus ergebenden Mindestabstände rechtlich gebunden.

Bei Abgabe der Parzelle kann der neue Unterpächter den gemauerten Grill übernehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Falls der Nachpächter diesen nicht möchte, muss der vorherige Unterpächter, den gemauerten Grill auf eigene Kosten abbauen und auch entsorgen. Generell ist für das Grillen, auch bei mobilen Modellen, nur einwandfreies Brennmaterial zu verwenden. Das Verbrennen von Fleischresten, sowie anderen Essensresten ist untersagt.

### **Badebecken:**

- 6.29. Transportable Badebecken mit einem Fassungsvermögen von max. 1/2 cbm und einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind erlaubt.  
Chemische Zusätze sind verboten.  
Ortsfeste Schwimmbecken aller Art und Materialien sind nicht gestattet.

### **Partyzelte und Pavillons aller Art und Größe:**

- 6.30. Partyzelte und Pavillons sind keine baulichen Anlagen im Sinne von Punkt 6. dieser Gartenordnung und werden, sofern sie einfach und schnell auf- und abzubauen sind, deshalb auch nicht in die Berechnung der bebauten Fläche in der Parzelle herangezogen. Partyzelte und Pavillons dienen ausschließlich als Sonnenschutz. Das Aufstellen ist nur im Zeitraum von 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres gestattet. Zu bestimmten Anlässen ist ein zeitlich begrenztes Aufstellen, außerhalb dieses Zeitraumes, nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes möglich.  
Eine Fundamentierung ist nicht gestattet.

### **Propangas:**

- 6.31. Die Verwendung von Propangas im Garten ist erlaubt.  
Bei der Installation und Verwendung ist den Vorschriften entsprechend höchste Sorgfalt anzuwenden.  
Bei der jährlichen Gartenbegehung hat der Unterpächter, ohne Aufforderung, die Sicherheit seiner Installation vorzulegen.

## **7. Spielplatz:**

- 7.1. In unserem Plan für die Schrebergartenanlage von 1974 ist ein Spielplatz eingetragen.  
7.2. Zu den traditionellen Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen gehört der Spielplatz für Kinder. Er ist deshalb auch bei der beispielhaften Aufzählung der Gemeinschaftseinrichtungen ausdrücklich genannt § 1 BKleingG.  
7.3. Der Spielplatz ist durch die Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände Nr. 2 e abgesichert.

## **8. Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage:**

- 8.1. Die Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Parzelle ordnungsgemäß bewirtschaften.
- 8.2. Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Einzelpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Es ist dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage befindlichen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplatz, Umzäunungen usw. in sauberen, gepflegten und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. (vgl. Punkt 9.)
- 8.3. Im wöchentlichen Wechsel ab ca. 01.04.-31.10. eines laufenden Jahres werden die Unterpächter zum Gemeinschaftsdienst verpflichtet (Reinigungsdienst/Mähdienst). Die Listen der jeweiligen Termine und der eingeteilten Unterpächter werden in den Schaukästen rechtzeitig veröffentlicht. Der genaue/detaillierte Umfang der Reinigungsarbeiten kann ebenfalls den Schaukästen entnommen werden.  
Dem Toilettenputzplan ist hauptsächlich am Wochenende nachzukommen.  
In Abwesenheit kümmert sich der Unterpächter selbst um Vertretung der anstehenden Arbeit.  
Das Entsorgen von Essensresten oder sonstigen Abfällen über die Toiletten/Pissoir ist strengstens untersagt.
- 8.4. Der an der Parzelle angrenzende Weg (= Hauptweg) und Stichweg (= ohne gegenüberliegenden Parzellennachbar), ist vom Unterpächter selbst zu pflegen.  
In der Regel ist der Hauptweg je zur Mitte hin auf der Länge der eigenen Parzelle zu pflegen. Bei einem Stichweg ist der gesamte angrenzende Weg zu pflegen. Unkräuter oder Verunreinigungen aller Art sind zu entfernen.
- 8.5. Bei den hinter den Außenhecken liegenden Feldern ist ein 1,00 m breiter Streifen, der Länge der Parzelle entsprechend, in den Sommermonaten regelmäßig zu mähen.
- 8.6. Gemeinschaftliche Einrichtungen wie Toiletten, Lagerstätten, Spielplatz usw. sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vorstandschaft zulässig. Etwaige Schäden sind dem Vorstand unmittelbar zu melden.
- 8.7. Auf dem gesamten Kleingartengelände dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

## **9. Gemeinschaftsarbeit:**

- 9.1. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.

- 9.2. Der Unterpächter verpflichtet sich, Gemeinschaftsarbeiten an der Kleingartenanlage unentgeltlich zu verrichten oder verrichten zu lassen. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen, zu beteiligen.  
Art und Umfang wird von der Vorstandschaft festgelegt und rechtzeitig, spätestens aber 4 Wochen davor, bekannt gegeben.
- 9.3. Der Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Der Vorstand übt in Abstimmung mit der Gemeinde Stephanskirchen Anleitung und Kontrolle aus.  
Die Bekanntmachungen des Vorstandes in den Schaukästen und anderen Mitteilungen sind für jeden Unterpächter und Mitglied verbindlich zu beachten.
- 9.4. Ab dem 80. Lebensjahr wird die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit erlassen.
- 9.5. Bei Verhinderung z.B. durch Urlaub ist rechtzeitig für Vertretung des Mähdienstes, Putzplans oder sonstigen gemeinschaftlichen Arbeiten zu sorgen. Erfolgt kein Ersatz, oder bleibt der Unterpächter der Gemeinschaftsarbeit fern, muss dieser 20,00 € in die Vereinskasse einzahlen.
- 9.6. Alle Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit, in Form des Mäh- und Toilettenputzdienstes, befreit.
- 9.7. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, oder mehrfaches unentschuldigtes Fehlen, genauso wie die Nichtzahlung des Betrages für nicht geleistete Stunden, führen zur Kündigung der Parzelle nach Maßgabe des BKleingG.
- 9.8. Es kann vorkommen, dass Unterpächter im laufenden Gartenjahr mehrfach für gemeinschaftliche Arbeiten herangezogen werden.

## **10. Wege:**

- 10.1. Haupt- und Stichwege sind auf der gesamten Länge der Parzelle, bis zur Mitte des jeweiligen Weges unkrautfrei zu halten und zu pflegen. (vgl. Punkt 8.4.)
- 10.2. Aufschüttungen mit anderen Materialien, außer Splitt und Riesel, sind nicht gestattet.
- 10.3. Das Ausgießen mit betonähnlichen Materialien oder gar das Betonieren der Randstreifen in den Haupt- und Stichwegen ist nicht gestattet.
- 10.4. Die Zufahrtswege zu den einzelnen Parzellen müssen in voller Breite für große Fahrzeuge (Feuerwehr, Krankenwagen, usw.) frei bleiben.
- 10.5. Kurzes Parken, z.B. zum Be- oder Entladen, Ein- oder Aussteigen einer gehbehinderten Person, ist gestattet. Längeres Parken auf den Wegen, oder anderen Gemeinschaftsflächen ist nicht erlaubt.

- 10.6. Das Befahren der Zufahrtswege zu den Parzellen ist nur werktags, im Schritttempo, möglich.  
An Sonn- und Feiertagen besteht absolutes Fahrverbot! Ausgenommen für Menschen mit Gehbehinderung. (vgl. Punkt 10.5.)

## **11. Einfriedungen aller Art:**

Es wird zwischen Einfriedung der Gesamtanlage und der Einfriedung der Parzelle unterschieden:

### **11.1. Einfriedung der Gesamtanlage (Kleingartenanlage):**

Sind an den Parzellengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Zäunen, Gartentüren, Toren usw. vorhanden, dürfen diese nicht verändert oder entfernt werden. Insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren ist nicht gestattet.

### **11.2. Einfriedung der Parzelle mit Hecken:**

Generell gilt die Regel: Je niedriger die Hecken und Zäune sind, desto besser ist es. Denn Schrebergärtler lassen sich gerne in die Karten (= in den Garten) schauen.

Einfriedungen mit Hecken an der Gartengrenze sind wie folgt vorzunehmen:

- Die Außenhecke (entlang der Westerndorfer Straße, des Heimgartenweges, des Parkplatzes, in Richtung Simsfilze und entlang der landwirtschaftlich genutzten Wiesen) darf die maximale Höhe von 2,00 m nicht übersteigen. An Stellen, bei denen diese nicht erreicht werden ist besonders auf Ordnung zu achten.
- Die Hecke zu den Wegen darf höchstens 1,70 m hoch sein. Auf einheitliche Höhe mit den Nachbarn sollte geachtet werden.
- Die Hecke zwischen den Gärten darf nicht höher als 1,70 m sein. Auf eine Grenzbepflanzung zwischen den Gärten kann ganz verzichtet werden.

### **11.3. Blickdichte Einfriedung der Parzelle: (zw. den Gärten)**

Der Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze sind folgende Auflagen gebunden:

- Ein durchgehender Lattenzaun, Zaun mit drei Drähten, ein Bretter- oder Lamellenzaun etc. darf nicht höher als 1,20 m sein. An die Abstandsregelungen muss sich gehalten werden.
- Ein an der Grundstücksgrenze aufgestellter blickdichter Sichtschutz der 1,20 m übersteigt, muss mobil montierbar sein. Dieser darf nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. montiert werden. Außerdem darf er ausschließlich entweder der Rück- oder Seitenwand des Nachbarhäuschens gegenüber liegend aufgestellt werden.

#### **11.4. Blickdichte Einfriedung der Parzelle: (zu den Wegen)**

Zu den Wegen hin darf eine sichtbehindernde Einfriedung an der Gartengrenze unter folgenden Auflagen angelegt werden:

- Ein durchgehender Lattenzaun, Zaun mit drei Drähten, ein Bretter- oder Lamellenzaun etc. darf nicht höher als 1,20 m sein.

#### **12. Grenzbepflanzungen und Anpflanzungen:**

- 12.1. Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Bäume und Sträucher, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4,00 m Höhe und 3,00 m Breite erreichen, ist unzulässig. Ebenso ist das Anpflanzen aller Waldbäume untersagt.
- 12.2. Ziergehölze, Obstbäume und Sträucher aller Art dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 4,00 m nicht überschreiten. Bei allen Pflanzungen jeder Gehölzart ist auf die Schattenbildung zur Nachbarparzelle zu achten. Ein jährlicher Schnitt aller Bäume ist vorgeschrieben.
- 12.3. Aus ökologischen Gründen dürfen keine Nadelgehölze z.B. Waldhölzer, Koniferen, Thujen aller Art usw. gepflanzt werden. Vor allem keine Thujenpflanzen mehr für Hecken. Auch nicht zwischen den Gärten. Sie passen nicht in unsere Kleingartenanlage, bieten den Vögeln keinen Unterschlupf und sind für Insekten aller Art keine Nahrungsquelle. Nadelgehölze versauern die Böden und können nicht kompostiert werden. Immergrüne Hecken wurden in der Vergangenheit wegen bestimmter Vorteile (Sichtschutz) bevorzugt. Sie müssen bei Neupflanzungen durch heimische Sträucher z.B. Hainbuche, Liguster usw. ersetzt werden.
- 12.4. Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind, bezüglich der Kleingarten so zu beachten, als wäre es ein selbstständiges Grundstück.  
Demnach sind Bäume und Sträucher folgendermaßen zu pflanzen:
  - Bäume und Sträucher bis zu einer Höhe von 2,00 m benötigen einen Mindestabstand von 0,5 m zum Nachbarn und zu den Wegen.
  - Bei Bäumen und Sträuchern von mehr als 2,00 m müssen mindestens 2,00 m in alle Richtungen eingehalten werden.
  - Pro Parzelle ist ein hochstämmiger Obstbaum von max. 4,00 m zulässig. Hier muss ein Mindestabstand von 4,00 m zum Nachbarn, sowie zu den Wegen zwingend eingehalten werden.
- 12.5. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- 12.6. Hecken als Grenzbepflanzungen sind zulässig. Hier muss sich zwingend an die in Punkt 11.2. beschriebenen Angaben gehalten werden.

- 12.7. Obst- und Gemüsespaliiere können als Grenzbepflanzung angelegt werden. Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Parzellennachbarn weder Schatten noch Wurzelwuchs zuführen.
- 12.8. Der Grenzabstand für Kleinbaumformen und Beerenhochstammformen von mindestens 0,5 m muss eingehalten werden.
- 12.9. Eine Hecke sollte immer in Absprache mit den Nachbarn auf die Grenze gesetzt werden. Um künftigen Unstimmigkeiten z.B. mit neuen Unterpächtern bei Pächterwechsel entgegen zu wirken, sollten Vereinbarungen grundsätzlich schriftlich festgehalten werden. Diese können ggf. zusätzlich vom Vorstand unterschrieben werden.
- 12.10. Hecken als Anpflanzungen müssen so gesetzt werden, dass diese von beiden Seiten vom pflanzenden Unterpächter geschnitten werden können, ohne dass er das Nachbargrundstück betreten muss.
- 12.11. Das Gartentor darf die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. Ein Heckenbogen über dem Tor ist zulässig.

### **13. Abfallbeseitigung:**

- 13.1. Es dürfen im Kleingarten keine nicht kompostierbaren Abfälle gelagert oder verwertet werden. Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Unterpächter selbst verantwortlich. Das Verbrennen von Abfällen und Schnittgut ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind von der Gemeinde Stephanskirchen und dem Vorstand schriftlich zu genehmigen.
- 13.2. Ferner darf keinerlei Schrott oder Unrat gelagert und deponiert werden. Gegenstände und Gerätschaften, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen, insbesondere gefährliche Stoffe, dürfen nicht gelagert und/oder in den Garten eingebracht und verwertet werden. Hierzu zählen auch Asbestplatten und Baustahlgewebe wegen der bestehenden Gesundheits- und Verletzungsgefahr! Vorgefundenes Asbest ist sofort und unverzüglich fachgerecht zu entsorgen! Der Garten ist keine Mülldeponie oder Schrottplatz!
- 13.3. Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters zu kompostieren. Ein Komposter sollte angelegt werden, welcher zur Düngung und Rückführung wichtiger Mineralien in den Gartenboden dienen soll.
- 13.4. Der Komposter ist möglichst an einem von den Hauptwegen aus, nicht sichtbaren Platz, zu errichten. Er sollte in einem vertretbaren Mindestabstand zu den Parzellennachbarn angelegt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und den Nachbarn zulässig. Wir empfehlen eine Sichtschutzbepflanzung. Ferner darf der Komposter nicht zu einer Geruchsbelästigung anderer Gartenfreunde führen.
- 13.5. Ein Abbrennen von kompostierbaren Gartenabfällen, gleich welcher Art, ist nicht gestattet.
- 13.6. Fleisch- und Essensreste dürfen nicht auf den Komposthaufen geworfen werden. Dies würde Ungeziefer wie z.B. Ratten anlocken.

- 13.7. Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen in der Parzelle oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung seines Abfalles selbst zu sorgen. Gleiches gilt für das anfallende Schnittgut beim eingeteilten Mähdienst.
- 13.8. Lange Zeit war die Kompostierung auch bei Freizeitgärten verpönt, da mit schnell wirksamen Kunstdüngern hohe Erträge auf viel bequemere Art und Weise zu erreichen waren. Erst als man erkannte, dass durch den Einsatz von Kunstdüngern die Böden langfristig ausgezehrt werden, setzte ein Umdenken ein. Zwischenzeitlich ist die Kompostierung wieder „Stand der Technik“ und gehört auch in den Nutzgärten zum gewohnten Bild. Unsere Erde ist in mannigfaltiger Weise gefährdet. Jeder Schrebergärtler kann einen kleinen, aber keinesfalls unbedeutenden Beitrag leisten. Er muss nur die Ziele des Umweltschutzes in der Praxis umsetzen!

#### **14. Pflanzenschutz und Düngung:**

- 14.1. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmitteln ist zu vermeiden. Auf die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln in jeglicher Form ist zu verzichten.
- 14.2. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist das derzeit gültige Pflanzenschutzgesetz. Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Die Anwendungsbestimmungen sind sorgfältig zu beachten.
- 14.3. Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nur gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung). Auch hier sind die Anwendungsbestimmungen sorgfältig zu beachten.
- 14.4. Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zulässig sind, dürfen nicht mehr verwendet werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- 14.5. Bei Anwendung von bienengefährdenden Pflanzenschutzmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten in Kleingärten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- 14.6. Bei außergewöhnlichen bzw. flächenhaft auftretenden Schadenereignissen, die mit zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, muss der Vorstand informiert werden. Bei besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei epidemischen Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten können die Behörden, gleich welchen Amtes, die Verwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln vorschreiben. Diese Vorgehensweise wird von den Behörden überwacht und kann angeordnet werden.
- 14.7. Wenn Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, so ist darauf zu achten, dass kein Wind herrscht, um die eigenen angepflanzten Kulturen und die der Parzellennachbarn nicht zu gefährden.



- 14.8. Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.
- 14.9. Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- 14.10. Düngungen aller Art sind unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Artenschutzes nur in erforderlichem Maße durchzuführen.

## **15. Bodenpflege und Bodenschutz:**

- 15.1. Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- 15.2. Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Parzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- 15.3. Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer die sich in der Nähe befinden.
- 15.4. Die Gemeinde Stephanskirchen und deren Behörden sind zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Parzelle berechtigt. Sie kann die Verwendung bestimmter Produkte zur Bodenbehandlung ausschließen.

## **16. Tier- und Umweltschutz:**

Unsere Umwelt ist gefährdet. Im Schrebergarten bietet sich die Möglichkeit an, durch das Aufstellen von Unterschlupfmöglichkeiten und Anbringen von Nistkästen, Vogel- und Insektentränken sowie anderen Bruthilfen, einen Beitrag zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt zu leisten. Durch das Errichten von Totholzhaufen finden Kleinstlebewesen Nahrung und Unterschlupf. Das Pflanzen von Beerensträuchern hilft heimischen Vogelarten besser durch den Winter. Durch Anbau von Mischkulturen wird die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten. Einheimische Pflanzen und Sträucher sollten das Bild unserer Gärten prägen. Sie sind Nahrungsquelle und Schutz für Vögel, Kleinsäugetiere und Insekten. Die Artenvielfalt (Biodiversität) ist stark gefährdet! Fast in allen Bereichen unserer Tier- und Pflanzenwelt. Dagegen können wir Schrebergartler angehen und dies sogar auf engstem Raum. Als Beispiele: kleine Ecken im Garten weitgehend sich selbst überlassen, Pflanzen und Tiere schaffen sich darin Lebensräume. Auch eine Brennesselecke ist Nahrungsquelle und Brutstätte vieler Schmetterlingsarten. Bodenpflaster mit Abstand verlegen, die Natur weiß mit einem solch kleinen Platzangebot etwas Sinnvolles anzufangen. Eine Trockensteinmauer bietet Unterschlupf für Eidechsen, Blindschleichen, Wildbienen, Käfern, Spinnen und vielen mehr.

- 16.1. Schnitte von Bäumen, Sträuchern und Hecken richten sich nach den geltenden Naturschutzverordnungen.
- 16.2. Während der Vogelbrutzeit von 01.03. bis 30.09. dürfen Sträucher und Hecken gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht abgeschnitten oder auf den Stock (Rodung) gesetzt werden.  
Der Vorstand achtet auch mit seiner Gemeinschaftsarbeit darauf.  
Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Gehölzes sind während dieser Zeit erlaubt. Erforderlich ist jedoch eine Kontrolle auf Vogelbrut.
- 16.3. Bäume dürfen innerhalb der Kleingartenanlage nur nach schriftlicher Freigabe durch den Vorstand, auch während dieser Zeit gefällt werden, sofern der zu rodende Baum nicht mit einem Vogelnest belegt ist.
- 16.4. Die Schaffung von Nist- und Unterschlupfgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten durch die Unterpächter wird begrüßt.
- 16.5. Der Umweltschutz allgemein ist wichtig und wird in Zukunft immer größere Bedeutung erlangen.  
Auch die Vermeidung von Lärm und Schall ist praktizierender Umweltschutz.  
Bitte achtet alle auf den Umweltschutz, nicht nur in der Kleingartenanlage!

## **17. Tierhaltung:**

- 17.1. Tierhaltung oder Kleintierzucht ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Ausdrücklich wird hier auf das Halteverbot von Katzen wegen der Gefahr unserer heimischen Vogelarten hingewiesen.
- 17.2. Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel usw.) in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt, oder gar gefährdet wird.
- 17.3. Mitgebrachte Haustiere dürfen sich nur in der Anlage aufhalten, solange ihre Besitzer ebenfalls anwesend sind.
- 17.4. Hunde sind in der Kleingartenanlage unbedingt an der Leine zu führen. Sie sind von fremden Parzellen und dem Spielplatz fernzuhalten. Verunreinigungen auf Wegen, Gemeinschaftsflächen und dem Parkplatz sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.
- 17.5. Bei der Jahreshauptversammlung am 17.09.2022 wurde eine gemeinschaftliche Bienenhaltung beschlossen. Die genauen Bestimmungen hierzu, werden noch erarbeitet.

## **18. Wasserversorgung:**

- 18.1. Der Anschluss des Gartenhäuschens/Laube an die Wasserversorgung ist verboten. Auch das Anbringen von Waschbecken, weder in der Laube, noch außerhalb ist strengstens verboten.

- 18.2. Während der Frostperiode wird die Wasserversorgung abgestellt. Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Vorstandes oder der von ihm beauftragten Person(en).
- 18.3. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen (öffnen der Wasserhähne) durch den Unterpächter, sind nach Anweisung des Vorstandes oder der beauftragten Person(en) auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.
- 18.4. Den Anordnungen des Vorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten. Ein sparsamer Umgang mit Wasser ist selbstverständlich!
- 18.5. Eine elektrische Förderung von Grundwasser ist nicht gestattet. Regenwasser soll in geeigneten Behältern aufgefangen und als Gießwasser verwendet werden.
- 18.6. Die Kosten für das Wasser werden anteilig (pro Parzelle) auf alle Unterpächter umgelegt.

## **19. Verkehr:**

- 19.1. Die Wege zu den Parzellen sind sehr schmal. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 19.2. Fahrräder, Kinderwägen usw. sind innerhalb der Parzelle abzustellen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt usw. auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen ist nur, mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes, befristet erlaubt.
- 19.3. Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art in der gesamten Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- 19.4. Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art in der Kleingartenanlage ist nur zeitlich befristet erlaubt. (vgl. Punkt 10.1.)  
Längeres Parken ist nur auf dem Parkplatz gestattet.

## **20. Ruhe und Ordnung:**

Der Unterpächter, seine Angehörigen und Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass die übrigen Vereinsmitglieder möglichst wenig gestört werden. Jeder Unterpächter ist nicht nur für seine Parzelle verantwortlich, sondern auch für die gesamte Anlage, für den Zusammenhalt und den Frieden unter den Schrebergartlern.

- 20.1. Während des Aufenthaltes ist jeder ruhestörender Lärm in der gesamten Kleingartenanlage so gering wie möglich zu halten.
- 20.2. Die Ruhezeiten sind wie folgt:

**Montag – Freitag von 12.30 bis 14.00 Uhr  
und von 18.30 bis 08.00 Uhr  
Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr  
Sonn- und Feiertag ist ganztägig Ruhezeit**

Zudem ist die Verordnung der Gemeinde Stephanskirchen hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten in der jeweils gültigen Fassung wirksam.

Ausnahmen können nur schriftlich durch den Vorstand und der Gemeinde Stephanskirchen genehmigt werden.

- 20.3. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, wie auch modernen Kommunikationsmitteln sind so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt auch für Musikinstrumente aller Art.
- 20.4. Plakatieren oder Anbringen von Werbematerial ist in der gesamten Kleingartenanlage (auch am eigenen Tor) verboten. Wer unerlaubt und ohne ersichtlichen Grund eine fremde Parzelle betritt, erhält durch den Vorstand eine Abmahnung.
- 20.5. Der Besitz, das Lagern und der Gebrauch von Waffen, Schusswaffen jeglicher Art sowie das Abschießen von Feuerwerkskörpern ist auf der gesamten Kleingartenanlage strengstens verboten. Eine Zuwiderhandlung zieht eine sofortige fristlose Kündigung der Parzelle und der Mitgliedschaft nach sich.
- 20.6. Wer einem Vereinsmitglied Gewalt auch nur androht, dem wird sofort fristlos nach § 8 Abs. 2 BKleingG durch den Vorstand die Pacht sowie auch die Mitgliedschaft gekündigt.
- 20.7. Bei Fehlverhalten eines Vereinsmitglieds muss der Vorstand verständigt werden. Eigenmächtiges Vorgehen gegen das Fehlverhalten ist nicht erlaubt. Dies könnte zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen führen, wodurch der Friede im Verein nachhaltig gestört werden könnte.
- 20.8. Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass seine Familienangehörigen und/oder Gäste fremde Gärten nicht betreten oder gar Gartenerzeugnisse eines fremden Gartens ernten oder beschädigen.
- 20.9. Nicht-Mitglieder des Vereins sind an die Vorschriften dieser Gartenordnung genauso gebunden wie Vereinsmitglieder und Unterpächter. Alle Anordnungen des Vorstandes, soweit sie die Gartenordnung betreffen, sind für sie verbindlich.

### **Das Schiedsgericht:**

Bei Unstimmigkeiten zwischen Unterpächtern/Mitgliedern des Vereins ist der Vorstand zu informieren. Dieser bemüht sich um Verständigung. Die Vermittlung kann durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geschehen.

Dieses besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und den betroffenen Parteien. Jede Partei kann eine Person ihres Vertrauens zur Vermittlung einladen. Der Vorstand kann, mit Einverständnis aller Beteiligten, weitere Personen zur Sachstanddarlegung heranziehen. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet. Es ist „Ehrensache“ das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen, bevor man juristische Schritte unternimmt.

Sollte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Unterpächter/Mitglied keine Einigung erzielt werden, so gilt die Entscheidung des Vorstandes.

## **21. Winterdienst:**

- 21.1. In der gesamten Kleingartenanlage wird kein Winterdienst geleistet. Arbeiten, wie z.B. Schneeräumen auf den Hauptwegen und den Gemeinschaftsflächen, werden nicht durchgeführt.
- 21.2. Das Betreten im Winter bei Eis und Schnee erfolgt unter eigenem Risiko. Der Verein haftet nicht für etwaige Schäden.
- 21.3. Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der gesamten Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

## **22. Haftung:**

- 22.1. Die Gemeinde Stephanskirchen haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage, dem Unterpächter oder einem Dritten, entstehenden Schaden. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit des Bodens der gesamten Kleingartenanlage.
- 22.2. Der Unterpächter haftet dafür, dass seinerseits an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Vorstand berechtigt, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, den früheren Zustand auf Kosten des Unterpächters wieder herstellen zu lassen.
- 22.3. Der Unterpächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienangehörigen und Gästen, die die Kleingartenanlage betreten.
- 22.4. Des Weiteren gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in seiner gültigen Fassung.

## **23. Beendigung des Pachtverhältnisses:**

- 23.1. Die Beendigung des Unterpachtverhältnis muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.  
Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag im August mit Wirkung zum 31. Oktober eines Jahres einzureichen.  
Nur in Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ist die Kündigung fristgerecht erfolgt, wird die Bewertungskommission vom Vorstand beauftragt, die Parzelle zu bewerten.
- 23.2. Das BKleingG unterscheidet zwischen der Kündigung ohne Einhaltung einer Frist (§ 8 BKleingG) und der ordentlichen Kündigung (§ 9 BKleingG).

23.3. Bei Verstößen eines Unterpächters, Vereinsmitglieds oder Gastes gegen das BKleingG, gegen die Satzung oder diese Gartenordnung spricht der Vorstand (falls ein Beirat gewählt; in Einvernehmen mit diesem) eine Abmahnung aus.

Nach drei Abmahnungen kündigt der Vorstand nach § 9 BKleingG die Pacht bzw. die Vereinsmitgliedschaft. Deren Gästen wird der Aufenthalt in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Die Gemeinde Stephanskirchen wird von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

### **Die Pacht kann gekündigt werden:**

Die Gründe hierfür werden sowohl in unserer Satzung, als auch in dem Pachtvertrag aufgelistet.

Der Vorstand und Beirat (falls einer gewählt), oder mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder stellen in einer Versammlung fest, dass durch das Vereinsmitglied der Friede unter den Schrebergartlern auf Dauer gestört wird (§ 8 BKleingG).

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstigen Einrichtungen des Vereins.

Wird einem Unterpächter die Pacht gekündigt, so ist damit auch der Ausschluss aus dem Verein verbunden.

### **Der Vereinsausschluss:**

- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder beantragt werden.
- Der Vorstand teilt dem Mitglied per Einschreiben mit, dass gegen ihm ein Ausschlussverfahren geplant ist.
- Das Vereinsmitglied kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen. Es kann eine Aussprache beim Vorstand beantragen und dazu eine Person seines Vertrauens hinzuziehen (Art. 103 Abs. 1 GG).
- Führt das Gespräch zu keiner gütlichen Einigung, dann teilt der Vorstand dem Mitglied, per Einschreiben, die Gründe und das Datum für den Ausschluss mit.
- Der Vorstand oder das Mitglied, dem der Ausschluss droht, kann die Entscheidung einer Mitgliederversammlung übertragen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

## **24. Bewertung bei Pächterwechsel:**

24.1. Ist die Kündigung erfolgt, wird die Bewertungskommission vom Vorstand beauftragt, die Parzelle zu bewerten.

- 24.2. Die Bewertungskommission besteht aus dem 1. Vorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Oder aus Personen, die zur Bewertung durch die angeforderten Qualifikationen, berechtigt sind. Sie wird mit dem scheidenden Unterpächter in Kontakt treten.
- 24.3. In Absprache mit dem scheidenden Unterpächter wird die Wertermittlung nach den „Richtlinien für die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen in Kleingärten nach § 11 Abs. 1 des BKleingG“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- 24.4. Es wird ein Bewertungsprotokoll erstellt und dem Unterpächter, sowie dem Vorstand ausgehändigt. Im Protokoll werden eventuelle Auflagen niedergeschrieben. Diese Auflagen sind für den Unterpächter bindend und er hat diese bis zur endgültigen Übergabe zeitnah zu erfüllen. Erst nach Erfüllung der Auflagen wird die Parzelle an einen neuen Unterpächter übergeben. Sowohl die Laubenschlüssel, als auch alle Anlagenschlüssel müssen abgegeben werden.
- 24.5. Werden bei der Wertermittlung Mängel festgestellt, die dem Nachpächter nicht zugemutet werden können, ist vom scheidenden Unterpächter die Entsorgung bzw. Ausbesserung zu veranlassen.

### **Die Wertekommission:**

Nach § 11 und § 17 unserer Satzung wird die Weiterverpachtung von Parzellen durch die Wertekommission geregelt. Sie setzt sich aus dem 1. Vorstand und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Oder aus Personen, die zur Bewertung durch die angeforderten Qualifikationen, berechtigt sind. Die Wertekommission und der Unterpächter können ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen einholen. Die nachfolgend aufgeführten baulichen Anlagen werden bei einem Pächterwechsel auf der Grundlage der aktuell gültigen Wertermittlungsrichtlinien festgesetzt. Dazu gehören; Gartenhäuschen/Laube, überdachter Freisitz, Gerätehaus, Teichanlage und Anpflanzungen.

Entschädigt werden können sonstige Anlagen, wie Flächenbefestigungen, Einfriedungen, Gewächshäuser, Pergolen oder Rankgerüste, sowie Pumpen und Kompostbehälter, soweit sie im Einzelpachtvertrag oder dieser Gartenordnung zugelassen, beschrieben und genehmigt worden sind.

Für alle anderen baulichen Anlagen und für das Inventar erfolgt keine Wertefeststellung. Sie können dem Nachpächter zum Kauf angeboten werden, sind jedoch nicht übernahmepflichtig. Es besteht Mitnahmepflicht für den scheidenden Unterpächter.

Die Wertekommission kann Kindern von Unterpächtern bevorzugt die Pacht übertragen, wenn diese schon über einen längeren Zeitraum bei der Pflege des Gartens mitgeholfen haben (vgl. § 2 Abschn. 3 Anhang 5 b BKleingG).

Laut § 3 Rn. 8 a BKleingG heißt es: „Nach einer Untersuchung des Instituts für Stadtplanung und Sozialforschung liegt die Ablösesumme in Großstädten durchschnittlich bei 3.300,00 €, in Kleinstädten und ländlichen Gemeinden werden maximal 1.000,00 € erzielt.“

Da in den zurückliegenden Jahrzehnten in unserer Kleingartenanlage bei Unterpächterwechsel weit darüber liegende Preise verlangt wurden, wird die Wertekommission in vielen Fällen Kompromisse nach oben schließen müssen, um Härten zu vermeiden. Allerdings besteht durch den Gemeinderat der strikte Auftrag, die Ablösesumme so festzulegen, dass auch Bewerber mit geringerem Einkommen eine Chance auf eine Parzelle haben.

Damit wird auch eine Forderung des § 3 BKleingG erfüllt; „Ein hoher Kapitaleinsatz widerspricht der sozialpolitischen Funktion des Kleingartens und kann bei einem Unterpächterwechsel diejenigen ausschließen, die sozial schwach sind und daher die Ablösesumme für die Gartenlaube (Häuschen) nicht erbringen können.“

## **25. Entschädigung bei Wechsel des Unterpächters:**

- 25.1. Der Wert der Parzelle wird durch die Bewertungskommission ermittelt. Ist der Unterpächter mit der Bewertung nicht einverstanden, kann dieser auf eigene Kosten einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen beauftragen.
- 25.2. Ist ein Nachfolger gefunden, ist die Ablösesumme auf das Konto des scheidenden Unterpächters zu überweisen. In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung akzeptiert werden.
- 25.3. Falls kein Nachfolger auf der Warteliste stehen sollte, ist der Verein als Nachpächter (Zwischenpächter) anzusehen, bis ein Nachfolger gefunden wird.
- 25.4. Nach Erhalt dieser Ablösesumme werden alle vorhandenen Schlüssel der Laube/Gartenhäuschen, deren Anbauten und aller Anlagenschlüssel ausgehändigt.

## **26. Gartenübergabe an den neuen Unterpächter:**

- 26.1. Die Wertekommission legt den Preis für eine Parzelle (vgl. Punkt 24.3.) fest.
- 26.2. Zwischen altem und neuem Unterpächter wird der Preis für Inventar wie z.B. Photovoltaik, Gartengeräte usw. festgelegt. Gegenstände, die der neue Unterpächter nicht übernimmt, muss der scheidende Unterpächter entfernen/entsorgen.
- 26.3. Das Bewertungsprotokoll der Wertekommission wird dem Gemeinderat Stephanskirchen zur Abstimmung vorgelegt. Dieses Bewertungsprotokoll wird in der Gemeinde Stephanskirchen aufbewahrt. Es dient als Unterlage, wenn eine Parzelle irgendwann an einen Nachfolger übergeben werden soll.
- 26.4. Bei Übergabe der Parzelle erfolgt die Aushändigung aller Anlagenschlüssel, sowie aller Schlüssel die Laube/Häuschen und deren Anbauten betreffend. Die Satzung des Vereins und diese Gartenordnung werden ebenfalls ausgehändigt.



## **27. Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung:**

- 27.1. Eine Weiterverpachtung sowie Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 27.2. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen, körperlichen oder beruflichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten einsetzen.  
Der Vertreter ist mit kompletter Anschrift und Rufnummer dem Vorstand bekannt zu geben.  
Nützt und bewirtschaftet ein Unterpächter seinen Garten länger als 1 Jahr nicht selbst, muss er ihn abgeben. Damit soll eine „stille“ Übergabe der Parzelle an eine Person verhindert werden, die keine Pacht besitzt. (vgl. Punkt 5.7.)
- 27.3. Eine daraus abzuleitende weitere Nutzung bzw. Übernahme der Parzelle bei Aufgabe des Unterpächters ist nicht zu folgern. Wenn der Vertreter an der Bewirtschaftung einer Parzelle interessiert ist, unterliegt er den gleichen Bedingungen wie andere Neuanwerber.

## **28. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung:**

- 28.1. Der Grundstückseigentümer (Gemeinde Stephanskirchen), der Vorstand des Vereins, sowie deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, die Parzellen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu betreten.  
Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgerecht zu entsprechen.
- 28.2. Laut unserer Satzung § 14 Abs. 11 kann der Vorstand die Parzelle eines Unterpächters bei Gefahr unangemeldet betreten, wie z.B. bei Brand, Wasserschaden, Gefahr des Missbrauchs (etwa bei ungenehmigten Baumaßnahmen), bei missbräuchlicher Verwendung des Wassers usw..
- 28.3. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Parzelle ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- 28.4. Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen oder Besuchern/Gästen des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der gesamten Kleingartenanlage zu untersagen.
- 28.5. Diebstähle, Beschädigungen oder andere Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 28.6. Die Beschlüsse, Anordnungen usw. werden in den jeweiligen Schaukästen veröffentlicht und sind für jedes Mitglied bindend.
- 28.7. In der Jahreshauptversammlung 2019 wurde folgender Beschluss mehrheitlich gefasst: „Die Rücklage wird nicht mehr pro Parzelle, sondern pro Vereinsmitglied eingezogen. Jedes Vereinsmitglied bezahlt 15,00 €. Der Betrag wird am 1. Juni jeden Jahres eingezogen. Mitglieder ohne Pacht zahlen auch 15,00 €, sie erwerben somit auch Anteile an der Vermögensbildung des Vereins.“

28.8. Der Schrebergarten Stephanskirchen e. V. besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit. Sie wurde durch die Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Traunstein am 10. Juni 2014 verliehen.

28.9. Der Schrebergarten Stephanskirchen e. V. besitzt die steuerliche Gemeinnützigkeit. Sie wurde durch das Finanzamt Rosenheim am 06. Juni 2014 erteilt. Seine Mittel werden ausschließlich für die Ziele des Vereins eingesetzt (vgl. Satzung § 5 Abs. 1).

### **Der Beirat:**

„In der Mitgliederversammlung, in der der erste Vorstand gewählt wird, kann beschlossen werden, einen Beirat zu wählen. Der Beirat wird auf Dauer von drei Jahren gewählt; vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beiräte.“ (vgl. Satzung § 15 Abs. 1)

Die Mitwirkung im Beirat ist eine gute Möglichkeit, Aktivitäten im Verein anzuregen und bei der Durchführung mitzuhelfen. Er kann wichtige Informationen durch „Gespräche über den Gartenzaun“ weiter geben. Auf diese Weise wird der Zusammenhalt und das Miteinander unter den Schrebergartlern gefördert.

In diesem Beirat sollten die verschiedenen Gruppierungen vertreten sein: Jung und Alt; Berufstätige und Rentner; Familie mit Kindern und Alleinstehende; oder auch besondere Interessenvertreter z.B. im Umweltschutz.

Der Vorstand ruft den Beirat zu einer Sitzung zusammen, wenn für den Verein wichtige Entscheidungen zu treffen sind.

Bei Verhinderung eines Vorstandmitgliedes (nicht des 1. Vorsitzenden) kann ein Mitglied des Beirats dieses vertreten. Dies gilt z.B. für Aufnahmegesprächen mit neuen Mitgliedern oder bei der Gartenbegehung.

### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Die Kleingartenanlage ist Teil des öffentlichen Grüns. Sie ist grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Besuchern gegenüber sollten sich die Schrebergartler offen und freundlich zeigen. Das Bild von einem hinter der Thujahecke grillenden Spießbürger ist immer noch in den Köpfen der Bevölkerung vorhanden.

Dagegen kann man etwas tun, wenn man Besucher freundlich einlädt, ihnen von der Ernte des Gartens eine Kleinigkeit anbietet und über die Arbeit im Schrebergarten etwas erzählt.

Die Kleingartenanlage wird einmal im Jahr durch einen Tag der offenen Tür der Allgemeinheit vorgestellt.

Eine Homepage stellt den Verein und seine Aktivitäten dar.

Um den Kindern die Natur und den Garten nahe zu bringen, bietet der Verein Schulklassen einen Besuch der Kleingartenanlage an. Jedes Jahr bietet der Verein im Ferienprogramm der Gemeinde Stephanskirchen Aktionen für Kinder an.

Unsere Gemeinde ist sehr aktiv bei der Umsetzung von Zielen für den Naturschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt. Sie erwartet natürlich gerade von einem Schrebergartenverein, dass er einen wichtigen Beitrag dazu leistet. Auf diese Weise ist es auch möglich, in der Gemeinde auf sich aufmerksam zu machen und Werbung in eigener Sache (den Verein betreffend) zu betreiben.

Wer sich für einen Schrebergarten entscheidet, der sollte sich bewusst sein, dass er damit auch „Ja“ zum Vereinsleben sagt. Man sollte bereit sein, sich dem vereinsmäßigen Engagement zu widmen und beispielsweise regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Nur so wird man in wichtige Entscheidungen mit einbezogen und kann das Miteinander in der Kleingartenanlage mitbestimmen und beeinflussen. Wer dies hingegen als störende Aufgaben und zu zeitaufwendig empfindet, wird sich letztlich nur schwerlich in unserer Kleingartenanlage wirklich einleben können. Das Vereinsleben ist ein fester Bestandteil einer solchen Schrebergartenanlage und macht letztlich auch deren Charme mit aus.

Zitat vom Landesverband bayerischer Kleingarten Vereine:

„Das Vereinsleben besteht in seinem Kern aus Kommunikation. Das Miteinander-Reden, das Sich-Austauschen, das Diskutieren und das Schmieden von gemeinsamen Plänen sind Grundbedürfnisse, die in der Gemeinschaft befriedigt werden können. Auch die Kommunikation zwischen den Vereinen ist wichtig: Sich als Teil eines größeren Ganzen zu begreifen, gehört zu den Pfeilern, auf denen der Landesverband bayerischer Kleingärtner aufgebaut ist.“

## **29. Verstöße gegen die Gartenordnung und Kündigung:**

- 29.1. Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes eine Geldbuße verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge eine Abmahnung oder Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.
- 29.2. Bei Verstößen gegen diese Gartenordnung kann eine schriftliche Abmahnung erfolgen.
- 29.3. Nach der 3ten Abmahnung erfolgt die fristlose Kündigung der Parzelle. Der Garten ist unverzüglich und zeitnah zu räumen. Es ist wie bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses zu verfahren. Mit Kündigung der Parzelle erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein.

## **30. Sonstige Bestimmungen:**

- 30.1. Nach dem BKleingG können Ehepartner und sonstige Lebensgemeinschaften als Unterpächter eingetragen werden. Pro Parzelle sind max. zwei Unterpächter möglich.
- 30.2. Das Unterpachtverhältnis beginnt zu dem im Einzelpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt.

- 30.3. Ein Einzelpachtvertrag, den Ehepartner gemeinsam geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehepartners, mit dem noch lebenden Ehepartner fortgesetzt. Erklärt dieser binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er das Pachtverhältnis nicht fortsetzen will, endet dieses mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Todesfall des Unterpächters folgt.
- 30.4. Trennen sich zwei eingetragene Unterpächter, so kann der Einzelpachtvertrag mit einem von beiden fortgesetzt werden.

### **31. Schlussbestimmungen:**

- 31.1. In allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand, die Gemeinde Stephanskirchen oder die Mitgliederversammlung.
- 31.2. Eine Änderung der Gartenordnung kann durch den Vorstand und Beirat (falls einer gewählt) und/oder durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 31.3. Diese Gartenordnung wurde in der Vorstandssitzung am 23.08.2022 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
- 31.4. Bei Inkrafttreten dieser neuen Gartenordnung verlieren alle bisherigen Gartenordnungen ihre Gültigkeit.
- 31.5. Diese Gartenordnung ist in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung an alle Unterpächter und Mitglieder auszuhändigen. Alle künftigen Zitate beziehen sich auf diese Ausgabe.

### **32. Wichtige Adressen:**

- Landesverband bayerischer Kleingärtner: [www.l-b-k.de](http://www.l-b-k.de)
- Bayerische Gartenakademie Veitshöchheim: [www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de)
- Bundesverband deutscher Gartenfreunde: [www.kleingarten-bund.de](http://www.kleingarten-bund.de)

### **33. Bankverbindung:**

Volksbank Raiffeisenbank  
Rosenheim-Chiemsee  
Tegernseestraße 20  
83022 Rosenheim  
Zweigstelle: Schlossberg  
BLZ: 711 600 00  
Konto-Nr.: 5908221  
IBAN: DE65 7116 0000 0005 9082 21  
BIC: GENODEF1VRR

Bei Überweisungen oder sonstigen Anweisungen auf dieses Konto wie z. B. Spenden, bitte immer den Verwendungszweck angeben!

### **34. Homepage:**

Schauen Sie auf unsere Homepage! Dort sind nicht nur interessante Berichte, sondern auch Wissenswertes über unseren Verein zu finden!

**[www.schrebergartenverein-stephanskirchen.de](http://www.schrebergartenverein-stephanskirchen.de)**

Gründung des Vereins am 9. Mai 2014 (I. Fassung dieser GO)

Stephanskirchen, den 12. Februar 2015 (II. Fassung dieser GO)

Stephanskirchen, den 1. September 2019 (III. Fassung dieser GO)

Stephanskirchen, den 1. März 2023 (diese, aktuelle GO)

Für den Schrebergarten Stephanskirchen e. V.

**Christina Hamm**  
(1. Vorstand)